

Satzung des Vereins „KulturLandschaft südlicher Steinwald“

Vom 16. August 2012
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet und führt den Namen "KulturLandschaft südlicher Steinwald"
- (2) Er wurde am 16. August 2012 gegründet und hat seinen Sitz in 92681 Erbdorf.
- (3) Der Verein soll zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tirschenreuth eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, Denkmalpflege und Heimatkunde, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung kultureller Zwecke.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Landschaft des südlichen Steinwaldes, seine Tier- und Pflanzenwelt zu pflegen, zu erhalten und zu schützen,
- b) bei der Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, auch der Bauten und Kulturstätten dieses Gebietes zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde mitzuwirken,
- c) die Regionalentwicklung auf der Basis einer naturschonenden Landbewirtschaftung und die Umweltbildung zu fördern,
- d) den Naturpark Steinwald e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die erforderlichen Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Die Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die zu leistenden Jahresbeiträge, die in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus

Aufgaben seitens des Vereins,

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart,

d) dem Schriftführer,

e) dem Vorsitzenden des Naturparks Steinwald e.V.

f) einem bis drei Beisitzern aus den Fachgebieten Landwirtschaft, Zoologie, Botanik.

(2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(3) Der Vorstand und alle seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorsitzende des Naturparks Steinwald e.V. ist kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft, die Beisitzer werden vom Vorstand bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwesen

(1) Über die Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(2) Die Kassenführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an den Naturpark Steinwald e.V. und die Gesellschaft Steinwaldia Pullenreuth e.V. und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.